

**Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat in seiner Sitzung vom 08.11.2024 gemäß § 24 (2) der Satzung nachstehende Änderung bzw. Ergänzung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien beschlossen.**

**Änderung der Spielordnung:**

**§ 34 Nr. 1.3 und Nr. 2.2**

- 1.3 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen in einer der unterklassigeren Mannschaften eines Vereins der 3. Liga oder Regionalliga, die nach dem letzten Meisterschaftsspiel~~wochenende (Freitag bis Montag)~~ der höherklassigeren Mannschaft (3. Liga oder Regionalliga) nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen dieser höheren Mannschaft ihres Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.
- 2.2 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielen und deren 2. Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, ~~kann~~ **können** zusätzlich zu Nr. 2.1 ~~einen~~ **beliebigeren** Spieler aus der 1. Mannschaft ohne Einschränkung sowohl in der 1. als auch in der 2. Mannschaft einsetzen.

**§ 39 Nr. 2**

2. Bestimmungen der Vereinssatzung haben bei einem Vereinswechsel auf die Erteilung des Spielrechts keinen Einfluss. Soweit vom abgebenden Verein Ansprüche jedweder Art gegen den Spieler geltend gemacht werden, handelt es sich um vereinsinterne Angelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 2 ~~3~~ **der** Rechts- und Verfahrensordnung.

**§ 62 Nr. 2**

2. Bei allen Herrenspielen der Regional-, Bayern-, und Landesliga, der Bezirksligen, der Frauen-Bayernliga und der Junioren-Bayernliga und -Landesliga, sowie bei allen Entscheidungs- und Relegationsspielen sowie Toto-Pokal-Spielen auf Verbandsebene und Toto-Pokal-Kreisfinals sind Schiedsrichter-Teams anzusetzen. **Ein Schiedsrichterteam kann auch aus weiteren Spieloffiziellen gemäß Regel 6 der Fußball-Regeln bestehen.**

**Änderung der Schiedsrichterordnung:**

**Neuaufnahme § 5a**

**§ 5a Unterstützung in sportgerichtlichen Verfahren**

**Der VSO benennt Mitglieder des Kompetenzteams, die für die Schiedsrichter als Ansprechpartner in sportgerichtlichen Verfahren fungieren. Das Nähere regelt der VSA in einer Richtlinie.**

**Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung:**

**§ 11**

Die Verhandlungen vor den Sportgerichten sind in der Regel nicht öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende Zuhörern, die einem Mitgliedsverein des Bayerischen Fußball-Verbandes angehören, sowie Medienvertretern die Anwesenheit gestatten. **Das zuständige Mitglied des Kompetenzteams nach § 5a der Schiedsrichterordnung hat in dem von ihm betreuten Fällen Anwesenheitsrecht, es sei denn, dies würde die Beweiserhebung erschweren oder behindern.**

**§ 41a Abs. 6**

- (6) Der Verbandsanwalt kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittlungen durchführen, insbesondere den Betroffenen anhören oder Zeugen vernehmen. In diesem Fall soll er die Ermittlungen spätestens am zweiten Werktag nach dem Eingang der Meldung aufnehmen. **Im Rahmen der Ermittlungen soll er mit den Mitgliedern des Kompetenzteams nach § 5a der Schiedsrichterordnung in den von diesen betreuten Fällen zusammenarbeiten und die zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlichen Informationen austauschen.** Die Entscheidung des Verbandsanwalts soll am zweiten Werktag nach dem Abschluss der Ermittlungen erfolgen.

**§ 42 Abs. 3**

- (3) Der Vorsitzende stellt sodann die Anwesenheit der geladenen und erschienenen Personen fest. Sofern der Betroffene trotz Ladung nicht erscheint, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Der Vorsitzende belehrt die Zeugen über ihre Wahrheitspflicht und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer. Sodann werden der Betroffene und die Zeugen einzeln vernommen, sowie die sonstigen Beweismittel eingeführt. Alle Verfahrensbeteiligten können Fragen stellen. **Soweit ein Mitglied des Kompetenzteams nach § 5a der Schiedsrichterordnung mit einem Fall befasst ist, können Schiedsrichter sich dessen für ihre Zeugenvernehmung als Rechtsbeistand bedienen.** Zeugen und Sachverständige können bei Vorliegen besonderer Umstände auch schriftlich oder vorab durch ein Mitglied des Sportgerichtes befragt werden. Das Vernehmungsergebnis ist in diesem Fall in die mündliche Verhandlung einzuführen. Es kann auch eine Befragung mittels Telefons oder sonstiger elektronischer Medien während der Verhandlung vorgenommen werden.

**§ 51 Abs. 5**

- (5) Eine Sperre nach Absatz 3 kann nach Wochen oder als Sperre für eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder von Spielen/Turnieren in der jeweiligen Wettbewerbsform oder in einem bestimmten Teilbereich der Wettbewerbsform (zum Beispiel Verbandsspiele, Pokalspiele, Freundschaftsspiele, Turniere), in dem die Tat begangen worden ist, ausgesprochen werden.

Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen kann eine Sperrstrafe für alle Wettbewerbsformen festgelegt werden.

In Fällen, in denen Sperren für Verbandsspiele/Freundschaftsspiele ausgesprochen wurden, ist der Spieler für alle weiteren Verbandsspiele/Freundschaftsspiele seines jeweiligen Vereins gesperrt bis zum Ablauf der Sperre nach Satz 1. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Sperrzeit zählen ab Erteilung des jeweiligen Spielrechts die

entsprechenden Spiele der Mannschaft in der niedrigsten Herren-/Frauenklasse des aufnehmenden Vereins. Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Sperre für ein Spiel des jeweiligen Wettbewerbs. Verbandsspiele im Sinne von Satz 3 sind Meisterschaftsspiele mit Aufstiegsberechtigung, Spiele zur Feststellung des Tabellenplatzes und Relegationsspiele um den Auf- und Abstieg. Nur diese Spiele zählen zur Verbüßung der Strafe mit.

Pokalspiele sind alle Spiele um den DFB- und den BFV-Pokal. Nur diese Spiele zählen zur Verbüßung der Strafe mit.

Nicht verbüßte Sperren **nach Spielen** verfallen nach Ablauf der übernächsten Spielzeit.

Für den Fall, dass der allgemeine Spielbetrieb vom Vorstand des BFV insgesamt ausgesetzt wird, wird die Vollstreckung einer rechtskräftigen Sportgerichtsstrafe für den Zeitraum des Tages der Unterbrechung bis zum Tag vor der vom Vorstand beschlossenen Fortsetzung des allgemeinen Spielbetriebes ausgesetzt.

Die Änderungen der Spielordnung, der Schiedsrichterordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung (bis auf § 51 Abs. 5) treten ab dem Tag der Veröffentlichung in Kraft treten. Die Änderung des § 51 Abs. 5 RVO tritt ab dem 01.07.2025 in Kraft.

**Gegen diese Änderungen ist gemäß § 4 Abs. 1 RVO eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung (25.11.2024) dieser Änderungen mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Briener Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ([friedrich.reisinger@bfv.evpost.de](mailto:friedrich.reisinger@bfv.evpost.de)) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.**